

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 21. März und vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

A. Problem und Ziel

Die vielfältigen historischen, kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bindungen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Ukraine haben sich seit dem Inkrafttreten des ursprünglich für einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschlossenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen im Jahr 1998 stetig intensiviert und verstärkt. Auf dem EU-Ukraine-Gipfel 2006 in Helsinki bekräftigten die EU und die Ukraine das gemeinsame Ziel, diesen Prozess im gegenseitigen Interesse weiter voranzutreiben, mit dem Ziel, ein neues vertieftes Abkommen, das ein qualitativ höheres Niveau im europäisch-ukrainischen Verhältnis erreichen sollte, abzuschließen. Mit dem Abkommen soll die Beachtung der Wertvorstellungen der Europäischen Union in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine gefördert werden. Liberalisierung und Ausweitung des Handels und der Investitionstätigkeit sollen die Wirtschaftsentwicklung in nachhaltiger Weise anheben. Die mit dem Abkommen einhergehende schrittweise Annäherung ukrainischer Rechtsvorschriften an Rechtsvorschriften der Europäischen Union in zahlreichen Bereichen soll zu einer nachhaltigen, gerechten, sozialen und ökologischen Entwicklung in der Ukraine beitragen.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und die Ukraine andererseits durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch vorgesehene Konsultationen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der Europäischen Union. Auswirkungen aufgrund entfallender Zölle entstehen allein auf Ebene der Europäischen Union.

Die Umsetzung der Kooperation mit der Ukraine im Zusammenhang mit dem AA/DCFTA wird vor allem durch das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) der Europäischen Union unterstützt. Zur Unterstützung der Nachbarländer stehen ENI-Mittel bis zu 15,4 Mrd. Euro für den Zeitraum 2014 bis 2020 zur Verfügung. Über

die zukünftige Höhe der für die Ukraine vorgesehenen Beträge beschließt die EU nach der Verordnung Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments. Für die Ukraine sind von der EU-Kommission für den Zeitraum 2014 – 2020 bilaterale Programme in Höhe von bis zu 1.013 Mio. Euro geplant. Hinzu kommen ENI-Mittel für Mehrländerprogramme sowie für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

Im April 2014 wurde mit ENI-Mitteln eine Sondermaßnahme für die Ukraine in Höhe von bis zu 355 Mio. Euro (darunter auch umgewidmete Mittel aus dem Jahr 2013) für den sog. „State Building Contract“ zur Unterstützung des Regierungshandelns sowie zur Vorbereitung und Umsetzung des Assoziierungsabkommens beschlossen. Die Bundesrepublik ist an den Kosten in Höhe ihres Finanzierungsanteils an dem jeweiligen EU-Haushalt beteiligt.

a) Für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund werden voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

b) Für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Länder entstehen nicht.

c) Für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Abkommen selbst ist kostenneutral und wird deutschen Unternehmen verbesserte Exportchancen eröffnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die für die Durchführung der Amtshilfe im Zollbereich entstehenden Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften. ~~Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt oder abgeschafft.~~

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Wirkungen des Abkommens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung, weil es die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nachhaltig fördert.

Entwurf

Gesetz

zu dem Assoziierungsabkommen vom 21. März und vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

Vom

Der ~~Deutsche~~-Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 21. März und am 27. Juni 2014 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.*

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 486 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

* Die Anhänge I bis XLIV und die Protokolle I bis III zum Assoziierungsabkommen vom 27. Juni 2014 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der EU fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes, weil das Assoziierungsabkommen, das innerstaatlich in Geltung gesetzt wird, Verfahrensregelungen enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 486 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Mit dem vorliegenden Abkommen erklären die Vertragsparteien, den politischen Dialog einschließlich außen- und sicherheitspolitischer Fragen sowie interner Reformen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die für beide Seiten von Interesse sind, intensivieren zu wollen.

Das Assoziierungsabkommen ist ein entscheidender Schritt für den Ausbau der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine und trägt darüber hinaus wesentlich zur Stärkung der regionalen Integration bei.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Es hat aufgrund der bloßen Zustimmung zu dem Übereinkommen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau. Auswirkungen aufgrund entfallender Zölle entstehen allein auf Ebene der Europäischen Union.

Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (insbesondere Assoziationsrat, Assoziationsausschuss und parlamentarischer Assoziationsausschuss) fallen Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten obliegen jedoch vornehmlich der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament.